

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Genussprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumberechnung und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Ranberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltig-Roitzschen, Münzig, Neufirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschwalde, Sora, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schulte, beide in Wilsdruff.

No. 6

Sonnabend, den 18. Januar 1908.

67. Jahrg.

Bekanntmachung,

betr. den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Verfassung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, den Maschinen- oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei den Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen. 3. Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebescheins.

Die Erteilung des Meldebescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Den mit Meldebeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldebescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Anmeldebescheins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Ansichts auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden können, so können die Freiwilligen angenommen

und nach Abnahme ihres Meldebescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat heimkehren.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivildienstverpflichtungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilungen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärliegeplätzen, welche sich erst im Musterungs-Termin freiwillig zur Aufnahme melden (auf das Los verzichten), erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Der Schätzungsausschuß hierorts für die staatliche Schlachtviehvericherung besteht aus Jahr 1908 aus

Herrn Stadtrat Bruno Dreischneider, Vertreter der Gemeindebehörde,

Gutsbesitzer Max Runge,

Tierarzt Gustav Beeger

sämtlich hier wohnhaft,

als obentlichen Mitgliedern;

Herrn Stadtrat Gottfried Dinndorf,

Gutsbesitzer Moritz Köhler,

Gutsbesitzer Bruno Raden,

Tierarzt Max Zieschank

ebenfalls sämtlich hier wohnhaft,

als Stellvertretern,

was mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 10 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 2. November 1906 zu den Befehlen, die staatliche Schlachtviehvericherung betr., bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 16. Januar 1908.

Der Bürgermeister.

Kahlenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 17. Januar.

Hinter den Kulissen eines sozialdemokratischen Konsumvereins.

Der Geschäftsführer des sozialdemokratischen Konsumvereins in Magdeburg-Neustadt hatte gegen den Bäcker Kaiser wegen Veröffentlichung einer Broschüre über haarsträubende Mißstände in der Dampfbackerei des Konsumvereins Klage erhoben. Butter, Mehl, Eier, Milch und sogar Wasser sollten in verdorbenem Zustande verwendet worden sein. Der Verklagte wurde jetzt freigesprochen, da das Schöffengericht annahm, daß ihm der Wahrheitsbeweis gelungen sei.

Die „Sittlichkeit“ im ultramontanen Alerus.

Die Verhandlungen des bayerischen Abgeordneten-Hauses über ländliche Säuglingspflege haben mit erschreckender Deutlichkeit die Rückständigkeit des ultrabayerischen Landklerus bloß gelegt. Ober- und Niederbayern haben die größte Kindersterblichkeit infolge schlechter Ernährung im Säuglingsalter, der Alerus aber kümmert sich um diese so bedauernde Tatsache nicht. Ein Geistlicher fragt nun im „Zwanzigsten Jahrhundert“, wie sich diese Zurückhaltung des Alerus erkläre, und er selbst antwortet alsdann: „Einfach aus un-natürlicher Prudenz! Und die ist eben eine Schmach und Schande an einem „gebildeten“ Mannes Alerus! Wie beschämend tief diese moralische Kinderrei im Landklerus steht, dafür möchte folgende Tatsache zeugen: In einer Pastoral-Konferenz auf dem Lande äußerte sich ein älterer Pfarrer, der sogar Doktor der Theologie ist, über Dr. J. von Döllinger in der abfälligen Weise, und zwar deshalb, weil derselbe in der Reichstagskammer für die Pflicht der Mütter, ihre Kinder selbst zu stillen, öffentlich

entschieden sich aussprach! „Daß ein Theologe, ein Priester vom Stillen der Kinder redet, das ist ein Skandal, ein öffentliches Ärgernis, eine Schande für den ganzen Alerus!“ Der nämliche Pfarrer und Dr. theol. erklärte auch gelegentlich, daß das hohe Lied Salomons „eine Schweinerei“ sei!!! Wenn solche Ansichten im Alerus sich breit machen, wer wundert sich noch, daß der Antrag Casselmanns und Pfarrer Brandingers betr. Säuglingsheimstätten von der Zentrums-Partei schmählich fallen gelassen wurde? Es erübrigt hier noch die Frage: Woher stammt denn diese seltsame sitzame Verwerflichkeit oder perverse Sittsamkeit des Alerus?? Nach meiner unmaßgeblichen Ueberzeugung entspringt sie dem hl. Aloisuskulte, der eine mythische Treibhauspflanze jesuitischer Lieberfrömmigkeit ist. Vom hl. Aloisius wird nämlich als Hauptleistung hervorgehoben, daß er nicht einmal seiner eigenen Mutter ins Gesicht zu schauen wagte aus Fracht, er könnte sexuell gereizt sich fühlen!!! Man denke: Wenn schon der Anblick des mütterlichen Antlitzes zur Unkeuschheit verleiten kann, wie fürchterlich unstilllich, wie teuflisch unrein muß erst die Schaukelung des nackten Mutterbusens sein beim Stillen des Säuglings!! Solch klotzernicht scharfer Gedankengang ist so recht ein Beweis, wie schnell man durch Uebertreibung, d. h. übertriebene Betonung des Ueber-natürlichen zur vollständigen Unnatur gelangen kann!“ Der Schluß der geistlichen Zuschrift lautet: „Armes Bayernland! Wie langsam und wie schwer wirst Du aus dieser anergozogenen Unnatur wieder herauszuführen sein! Gott bessere es!“

Der Juliusturm auf dem Leihhaus.

Die Phantastie eines polnischen Journalisten, der dem Deutschen Reich einen Tort bereiten möchte, ist zweifellos hervorragend. Manchmal wirken ihre Erzeugnisse aber auch belustigend. Der Warschauer „Sonce“ hat jetzt heraus-gelassen, das Deutsche Reich habe in seiner finanziellen

Bedrängnis den im Juliusturm zu Spandau aufbewahrten Kriegskazan verpfänden müssen. Wenn es mit uns schon soweit heruntergekommen ist, dann werden wohl die Väter des „Sonce“ die Heugabeln ergreifen und die Dreschflügel uns, wie in der guten, alten Zeit der polnischen Revolution, den Garau zu machen suchen. Auch dem Fürsten Bälou wird es schlecht ergehen; denn der „Gornoslazak“ kündigt bereits ein große Interpellation an, mit der die Abgeordneten vom Stamme Krupinski ihm erbarmungslos auf den Leib rücken werden. Dann werden wir allerdings stagen müssen: „Nun ist Deutschland ganz ver-loren.“

Bei Taschkent überfiel eine Räuberbande einen Güter- und Personenzug. Die Räuber hatten zuvor die rote Laterne aufgezogen. Als der Zug mit ganz vermindeter Geschwindigkeit herankam, bemächtigten sie sich der Lokomotive, lösten sie los, trieben sie gegen den Zug, wodurch zwei Wagen zertrümmert wurden, und warfen sodann eine Bombe unter den Wagen, in dem sich ein Kassierer mit einer 10 000 Rubel enthaltenden Kasse befand. Die Schutzwache schlug jedoch den Angriff der Räuber zurück und verwundete zwei, die von ihren Genossen davongetragen wurden. Das Geld ist unverfehrt, ein Soldat wurde verwundet. — Recht gemüthlich!

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Bezirke für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 17. Jan.

— Die Zweite Kammer nahm gestern den Entwurf zur Abänderung des die Entschädigung für an Gehirnrückenmarksentzündung beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und